



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Der Ausbildungsbonus: In Zukunft Arbeit.



Für ein lebenswertes Land.

Der Ausbildungsbonus: Neue Chancen für Jugendliche

Die Unternehmen in Deutschland werden von der Wirtschaftskrise schwer getroffen. Die Krise wirkt sich inzwischen auch auf den Ausbildungsmarkt aus. Aber es bleibt jetzt wichtig, die Fachkräfte auszubilden, die im nächsten Aufschwung dringend gebraucht werden. Gerade jetzt ist es wichtig, jungen Menschen eine Perspektive zu geben: Ihr Berufsleben soll nicht mit Arbeitslosigkeit beginnen, sondern von der Erfahrung geprägt sein, etwas schaffen zu können und gebraucht zu werden.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ruft daher dazu auf, mit dem Engagement bei der Ausbildung nicht nachzulassen. Viele Unternehmerinnen und Unternehmer bieten ungeachtet der Krise weiterhin Ausbildungsplätze an. Aber trotz dieses Engagements zeigen alle Prognosen, dass in diesem Jahr insgesamt nicht genügend Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen werden. Daher sind nun verstärkte Anstrengungen nötig, damit die Zahl der Ausbildungsplätze auch weiterhin auf hohem Niveau bleibt. Ausbildung ist im Kern die Verantwortung der Unternehmen. Die Bundesregierung kann und will die Unternehmen bei ihrer Anstrengung unterstützen.

Viele junge Menschen schaffen den direkten Übergang von der Schule in den Beruf nicht. Um diesen Jugendlichen eine Perspektive zu bieten, hat die Bundesregierung den Ausbildungsbonus eingeführt. Dadurch soll jungen Menschen – auch wenn sie unter schwierigen persönlichen Voraussetzungen starten – die Chance eröffnet werden, einen Beruf in einem Betrieb zu erlernen und sich für den Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Als Reaktion auf die Krise ist der Ausbildungsbonus zusätzlich ausgeweitet worden: Arbeitgeber, die Auszubildende aus insolventen Betrieben übernehmen und ihnen dadurch ermöglichen, ihre Ausbildung zu beenden, können jetzt ebenfalls den Ausbildungsbonus erhalten.

Fragen und Antworten

Was ist der Ausbildungsbonus?

Der Ausbildungsbonus ist ein einmaliger pauschaler Zuschuss für Unternehmen, die zusätzliche betriebliche Ausbildungsplätze für förderungsbedürftige junge Menschen schaffen. Der Bonus soll Arbeitgeber motivieren, diesen Jugendlichen eine Chance für den Einstieg in das Berufsleben zu bieten und sie zu qualifizierten Fachkräften auszubilden.

Was ist ein „zusätzlicher“ Ausbildungsplatz?

Die Zahlung des Bonus ist an die Schaffung neuer Ausbildungsplätze in einem Betrieb gekoppelt. Ein Ausbildungsplatz ist zusätzlich, wenn bei Ausbildungsbeginn die Anzahl der Auszubildenden im Betrieb höher ist als im Durchschnitt der letzten drei Jahre. Bei der Übernahme eines Auszubildenden aus einem insolventen Betrieb in eine fortführende Ausbildung kann das Kriterium der Zusätzlichkeit entfallen.



Wer kann den Ausbildungsbonus bekommen?

- Einen Rechtsanspruch auf den Ausbildungsbonus haben Arbeitgeber, die einen Jugendlichen ohne Schulabschluss, mit einem Sonderschul- oder einem Hauptschulabschluss einstellen. Dieser besteht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber sich seit mindestens einem Jahr oder länger vergeblich um eine Lehrstelle bemüht hat. Er gilt auch bei der Einstellung von lernbeeinträchtigten oder sozial benachteiligten Jugendlichen. Voraussetzung ist hier, dass diese im Vorjahr oder früher die allgemeinbildende Schule verlassen haben.
- Auszubildende, die in der aktuellen Krise durch Insolvenz, Schließung oder Stilllegung ihres Betriebes den Ausbildungsplatz verlieren, sollen die Chance haben, ihre Ausbildung zu beenden. Deswegen können Betriebe, die diese Auszubildenden übernehmen, künftig ebenfalls mit dem Ausbildungsbonus gefördert werden.
- Schließt ein Arbeitgeber einen Ausbildungsvertrag mit einem Jugendlichen ab, der sich bereits seit einem Jahr oder länger um eine Lehrstelle bemüht hat und über einen mittleren Schulabschluss verfügt, entscheidet die zuständige Agentur für Arbeit, ob der Bonus gezahlt wird. Diese Regelung gilt auch für Bewerberinnen und Bewerber, die bereits seit mehr als zwei Jahren auf der Suche nach einem Ausbildungsplatz sind.

Für welche Ausbildungsverträge kann der Bonus beantragt werden?

Der Bonus kann für zusätzliche Ausbildungsverhältnisse gezahlt werden, die bis zum 31. Dezember 2010 beginnen. Dabei ist zu beachten, dass der Antrag vor dem vereinbarten Ausbildungsbeginn gestellt werden muss.

Für welche Ausbildungsberufe kann der Bonus gezahlt werden?

Der Ausbildungsbonus kann für staatlich anerkannte Ausbildungsberufe nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung, dem Seemanns- und dem Altenpflegegesetz gezahlt werden.

Wo kann der Ausbildungsbonus beantragt werden?

Der Ausbildungsbonus kann bei der zuständigen Agentur für Arbeit beantragt werden.

Wie hoch ist der Ausbildungsbonus?

Die Höhe des Ausbildungsbonus richtet sich nach dem allgemein üblichen Gehalt der/des geförderten Auszubildenden im ersten Lehrjahr und beträgt 4.000, 5.000 oder 6.000 Euro. Für behinderte und schwerbehinderte Menschen erhöht sich der Bonus um 30 Prozent. Die Auszahlung erfolgt in zwei Schritten: Die erste Hälfte des Bonus wird nach Ablauf der Probezeit, die zweite Hälfte nach der Anmeldung der/des Auszubildenden zur Abschlussprüfung gezahlt.

Wie berechnet sich der Ausbildungsbonus bei Übernahme eines Auszubildenden aus einem anderen Betrieb?

Werden bei Abschluss des neuen Ausbildungsvertrages bereits erfolgreich absolvierte Teile der Ausbildung auf die Ausbildungsdauer angerechnet, reduziert sich der Ausbildungsbonus anteilig. Dies gilt zum Beispiel bei der Übernahme eines Auszubildenden aus einem insolventen Betrieb.

Ist der Ausbildungsbonus mit anderen Fördermaßnahmen vereinbar?

Auch wenn ein Jugendlicher im gleichen Betrieb bereits eine durch die Agentur für Arbeit geförderte betriebliche Einstiegsqualifizierung durchlaufen hat, kann der Ausbildungsbonus gezahlt werden. Die Leistungen, die der Arbeitgeber im Rahmen der Förderung der Einstiegsqualifizierung erhalten hat, werden dann auf den Ausbildungsbonus angerechnet.



Besserer Start mit der Berufseinstiegsbegleitung.

Ein nahtloser Übergang von der Schule in eine Ausbildung ist der beste Einstieg in das Berufsleben. Um mehr Schülerinnen und Schülern zu einem Abschluss zu verhelfen und die Quote der Ausbildungsabbrüche zu senken, hat die Bundesregierung nach dem Vorbild bestehender ehrenamtlicher Initiativen die „Berufseinstiegsbegleitung“ entwickelt. In Rahmen eines Modellversuchs an rund 1.000 allgemeinbildenden Schulen bundesweit unterstützen hauptberufliche Berufseinstiegsbegleiterinnen und -begleiter Jugendliche auf ihrem Weg von der Schule in die Ausbildung. Dazu zählt die Unterstützung beim Schulabschluss, bei der Berufswahl und bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz. Die Betreuung beginnt zwei Jahre vor dem Schulabschluss und endet ein halbes Jahr nach Beginn einer beruflichen Ausbildung.

Kontakt

Weitere Informationen zum Ausbildungsbonus erhalten Sie beim Bürgertelefon des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales:
mo. bis do., 8.00 bis 20.00 Uhr,
unter der Telefonnummer 0 18 05/67 67 18*
www.bmas.de

*Festpreis 14 Ct./Min.; abweichende Preise aus den Mobilfunknetzen möglich.

Ansprechpartner für Betriebe ist der Arbeitgeberservice der Bundesagentur für Arbeit. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die sich über den Ausbildungsbonus informieren möchten, wenden sich bitte direkt an ihre Agentur für Arbeit. Sie erreichen den Arbeitgeberservice unter der Telefonnummer 018 01/66 44 66** oder unter www.arbeitsagentur.de

**Festpreis 3,9 Ct./Min.; abweichende Preise aus den Mobilfunknetzen möglich.



Impressum

Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Referat Öffentlichkeitsarbeit und Internet
11017 Berlin

Stand: August 2009

Wenn Sie Bestellungen aufgeben möchten:

Best.-Nr.: A840
Telefon: 0 18 05/51 5110*
Telefax: 0 18 05/51 5111*

Schriftlich: an Herausgeber
E-Mail: info@bmas.bund.de
Internet: www.bmas.de

Gehörlosen-/Hörgeschädigten-Service:

E-Mail: info.gehoerlos@bmas.bund.de
Schreibtelefon: 0 18 05/67 6716*
Fax: 0 18 05/67 6717*
Gebärdentelefon: [gebaerdentelefon@sip.bmas.
buergerservice-bund.de](mailto:gebaerdentelefon@sip.bmas.buergerservice-bund.de)

*Festpreis 14 Ct./Min.; abweichende Preise aus den Mobilfunknetzen möglich.

Wenn Sie aus dieser Publikation zitieren wollen, dann bitte mit genauer Angabe des Herausgebers, des Titels und des Stands der Veröffentlichung. Bitte senden Sie zusätzlich ein Belegexemplar an den Herausgeber.